Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Maßregeln gegen die Anarchisten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

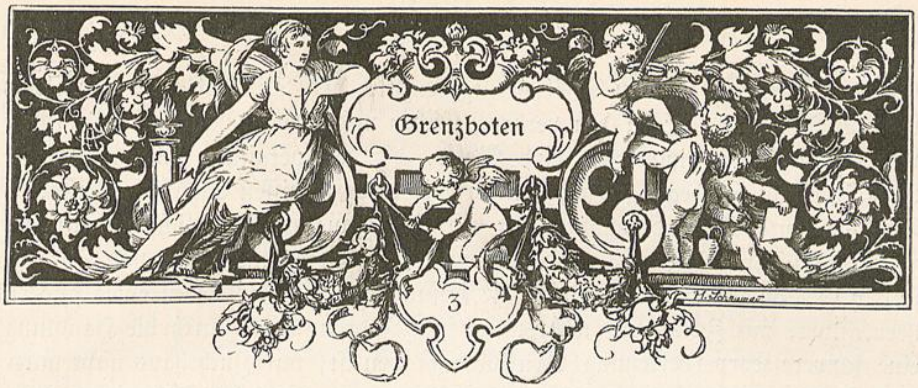

Die Maßregeln gegen die Anarchisten

Im Laufe weniger Wochen ist wieder eine ganze Reihe anarchistischer Schandthaten verübt worden. Sie beschränken sich nicht auf ein einzelnes Land, sondern sie sind wie eine Seuche über die ganze Erde verbreitet. An dem Mord im Liceotheater in Barcelona, durch den eine Menge den Thätern völlig unbekannter Personen getötet wurde, ist eine ganze Gesellschaft von Anarchisten beteiligt; dem Bombenwerfer Vaillant zu Paris stehen Anstifter, Berater, Verfertiger von Mordwerkzeugen zur Seite. Gegen den deutschen Kaiser, den Zaren, den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, gegen hohe Beamte sind Mordanschläge unternommen worden; Gebäude werden in die Luft gesprengt; unbegrenzte Kreise von Personen sind an Leben und Gesundheit bedroht; es werden Drohbriefe verbreitet, in denen Dynamitattentate in Aussicht gestellt und dann ausgeführt werden. Die bei den Pariser Haussuchungen aufgefundnen Schriftstücke erweisen einen Zusammenhang französischer, spanischer, italienischer, belgischer und amerikanischer Anarchisten.

Die französische Regierung hat alsbald nach Verübung des Vaillantschen Verbrechens Gesetzvorschläge gegen die anarchistischen Verbrecher eingebracht, die von der Kammer unter dem Eindruck des gegen sie unternommnen Attentats unverzüglich angenommen wurden und wenigstens bis zu einem gewissen Grade ein wirksames Einschreiten gegen das Anarchistengesindel ermöglichen. In Spanien sind zunächst drei solcher Burschen, die ein Attentat gegen die Deputirtenkammer planten, zu siebenjähriger Zwangsarbeit verurteilt worden.

Im deutschen Reiche haben wir zwar seit dem Niederwaldattentat ein Verbrechen umfassenderer Art nicht zu verzeichnen gehabt; daß wir aber nicht morgen schon vor einem solchen stehen können, vermag kein Mensch zu behaupten.

Angesichts dieser Thatsachen müssen wir fragen, welche Mittel uns zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gebote stehen, um solchem Treiben entgegenzutreten. Wir haben an dem Gesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen immerhin eine Waffe, die bei energischer Anwendung die Möglichkeit giebt, begangne Verbrechen mit einer gewissen Schärfe zu ahnden. Das genannte Gesetz bestimmt, daß mit Zuchthaus (d. h. zeitlichem, also bis zu fünfzehn Jahren) bestraft wird, wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern herbeiführt, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn der Tod eines Menschen dadurch verursacht worden ist, und mit dem Tode, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist und der Thäter den Erfolg hat voraussehen können. Das Gesetz bedroht ferner mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren die Verabredung mehrerer Personen zur Ausführung solcher Verbrechen oder die Verbindung zu fortgesetzter Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen, auch wenn ein Versuch noch nicht stattgefunden hat; es bedroht auch mit Zuchthaus die öffentliche Aufforderung zur Begehung solcher Verbrechen, sowie die Anreizung oder Verleitung dazu durch ihre öffentliche Anpreisung.

Wir könnten mit diesen Bestimmungen im deutschen Reiche zunächst auskommen, wenn für deren unverzagte und strenge Anwendung Sicherheit geboten wäre. In wessen Hand aber ist die Anwendung des Gesetzes gelegt? Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im wesentlichen in die Hand der Schwurgerichte. Bilden diese nun schon für die gewöhnlichen Fälle eine klägliche Einrichtung für eine sichere und geordnete Rechtspflege, so ist dies noch in weit höherm Maße der Fall gegenüber von Anklagen, die an die Unerschrockenheit und das Pflichtbewußtsein der Richter über das gewöhnliche Maß hinausgehende Anforderungen stellen. Welche Ergebnisse die Thätigkeit dieser Gerichte liefert, haben wir unter anderm an dem Falle Ravachol gesehen, wo die Pariser Geschwornen trotz der klarsten Sachlage nicht zu einer Verurteilung zu bewegen waren und man die Hilfe eines Gerichts in der Provinz in Anspruch nehmen mußte, um den Mörder der verdienten Strafe zu überantworten. Auch ändert es nichts an der Giltigkeit dieses Urteils, wenn einmal — wie inzwischen durch die Verurteilung Vaillants dargethan worden ist — ein solches Gericht den Mut zu einem männlichen Erkenntnis findet. Freilich soll damit nicht gesagt werden, daß die Berufsrichter in allen Fällen ihre Pflicht besser erfüllten, denn es ist in frischer Erinnerung, wie erbärmlich sich der Vorsitzende des Pariser Schwurgerichts in dem Falle Ravachol benommen hat. Aber das sind doch Ausnahmen, und zur Ehre des Beamtenstandes muß demgegenüber das unerschrockne, pflichtgetreue Verhalten des Staatsanwalts hervorgehoben werden.

Man wende nicht ein, daß sich diese Erscheinung bloß in Frankreich ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zeigt habe, und daß für deutsche Verhältnisse keine Schlußfolgerung daraus gezogen werden könne: die menschliche Natur ist in Frankreich keine andre als in Deutschland, und wir haben Erfahrungen gemacht, die dasselbe Ergebnis im gegebnen Fall auch bei uns mit Sicherheit voraussehen lassen. Es muß unbedingt mit der Aburteilung solcher Anklagen der Berufsrichter befaßt werden, der das Haupterfordernis des Richteramts hat, das Gefühl der Berufspflicht, nicht aber eine Anzahl von Leuten, die dieses Gefühl gar nicht haben können, die von der Sorge für ihre Existenz, ihr Geschäft, ihr Fortkommen beherrscht werden und sich mit ihrem Gewissen dadurch abfinden, daß sie sich sagen, sie dürften sich und ihre Angehörigen nicht der Rache der Genossen des Verurteilten aussetzen.

Aber die Beseitigung der Schwurgerichte — deren gänzliche Aufhebung freilich überhaupt das beste wäre — für die Aburteilung anarchistischer Verbrechen und deren Übertragung an die Berufsgerichte genügt nicht, das Prozeßverfahren der Berufsgerichte ist viel zu umständlich und langwierig, um dem Erfordernis einer raschen und schneidigen Justiz zu genügen. Wenn man anarchistisches Treiben schnell und wirksam treffen wollte, so müßten Standgerichte errichtet werden, die mit sorgsam ausgewählten Richtern und Offizieren zu besetzen wären, die weitestgehenden Befugnisse hätten, und gegen deren Urteile keine Rechtsmittel gegeben wären. Weiter müßte schon die Zugehörigkeit zu einer anarchistischen Vereinigung auch ohne Verabredung von Verbrechen und die Verherrlichung von Verbrechern auch ohne Anpreisung ihrer Thaten mit entsprechender Strafe bedroht sein. Daß bei der durch die Ausbreitung des Anarchismus gegebnen internationalen Gefahr die Kulturstaaten gemeinsame internationale Abwehrmaßregeln treffen werden, daß sie die gegenseitige unbedingte Auslieferung der Anarchisten ohne Rücksicht auf angeblichen politischen Charakter des begangnen Verbrechens vereinbaren werden, daß keiner dieser Staaten in seinen Grenzen mehr ungestört dieses Gesindel zu Verbrechen gegen andre Staaten oder Personen aufreizen läßt, das ist ein Verlangen, das die Kulturstaaten schon im Interesse ihrer Selbsterhaltung möglichst bald erfüllen sollten.

Die Leistungsfähigkeit bei der Einkommensteuer

Die Einkommensteuerreform in Preußen erhebt den Anspruch, den Grundsatz, die Steuerzahler nach der Leistungsfähigkeit heranzuziehen, zu voller Geltung gebracht zu haben. Dieser Anspruch stützt sich namentlich auf die Durchführung der Progression im Einkommensteuergesetze, sowie auf die besondre Heranziehung des Vermögens neben dem Einkommen durch das Ergänzungssteuergesetz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG